

## **Antrag**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten des Stalinismus und des DDR-Regimes (I) – Gesetzliche Regelungen für die Opfer strafrechtlicher Verfolgung und Internierung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Rehabilitierung der Verfolgten von DDR-Herrschaft und Stalinismus wurde bereits von der ersten frei gewählten Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 6. September 1990 in einem Gesetzentwurf geregelt, der in dieser Form in den Einigungsvertrag nicht übernommen, aber durch Artikel 17 dieses Vertrages einer künftigen Regelung durch den Deutschen Bundestag vorbehalten wurde.

Viele Verfolgte, so die Opfer von Verwaltungsunrecht und von beruflichen Repressalien, verloren mit dem Einigungsvertrag ihren Rehabilitierungsanspruch. Andere wiederum, so die von der sowjetischen Besatzungsmacht jenseits der Oder Deportierten, fanden auch in dem genannten Gesetz der Volkskammer keine Berücksichtigung. Eine präzise Entschädigungsregelung konnte aber auch in dem vorliegenden Gesetz noch nicht formuliert werden.

2. Die Rehabilitierung und Entschädigung der Verfolgten ist von daher eine der dringendsten Aufgaben, die im Zuge der deutschen Vereinigung zu lösen ist. Das hohe Alter vieler Betroffener gebietet eine zügige parlamentarische Beratung, damit ihnen noch zu Lebzeiten Gerechtigkeit widerfährt.
3. Die von der Bundesregierung gewählte Verfahrensart, zunächst einmal eine Gruppe von Verfolgten, die politischen Häftlinge und die Zwangspsychiatrisierten herauszugreifen, darf nicht zu dem Schluß verleiten, die Arbeit des Gesetzgebers sei mit diesem Gesetz ganz oder zum überwiegenden Teil beendet. Auch die anderen Gruppen von Verfolgten haben einen Anspruch auf einen Akt der Wiedergutmachung.

Dem ersten Unrechtsbereinigungsgesetz kommt aber eine besondere Vorbildfunktion zu.

4. Die Bundesrepublik Deutschland hat die unabweisbare Verpflichtung, durch ihren Umgang mit den Verfolgten jene „Wiedergutmachung“ zu leisten, die als Aburteilung der Täter nicht erfolgen kann. Die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer wird zum entscheidenden Prüfstein dafür, wie Gesetzgeber und Bundesregierung das Unrecht des Stalinismus und des DDR-Regimes bewerten. Die Gesetzgebung zur Rehabilitierung kann freilich auch bei bestmöglicher rechtlicher und materieller Ausgestaltung das erlittene Unrecht nicht ungeschehen machen. Es wird auch nicht möglich sein, alle Benachteiligungen der Bürgerinnen und Bürger, die sie über vierzig Jahre hinweg erlitten haben, auszugleichen. In den Fällen jedoch, wo eine das Maß der üblichen Benachteiligungen deutlich überschreitende Verfolgung stattgefunden hat, sollte eine großzügige materielle Entschädigung gewährt werden.
5. Der Deutsche Bundestag ist nicht bereit hinzunehmen, daß bei den bislang in Kraft getretenen und geplanten rechtlichen Regelungen Vermögensschäden höher bewertet werden als der Verlust von Freiheit und menschlicher Würde. In der politischen Diskussion wird es mittlerweile als selbstverständlich angesehen, daß für die Entschädigung von enteigneten Grundstücken, Häusern und Gewerbebetrieben mehrere Milliarden DM zur Verfügung gestellt werden müssen. Für die Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer von anderem – nicht materiellem – Unrecht werden aber nicht in gleichem Umfang finanzielle Mittel bereitgestellt.

Angesichts des hohen Alters vieler von Verfolgungsmaßnahmen Betroffener sollten deren Entschädigungsansprüche gesetzlich gegenüber den reinen Vermögensansprüchen anderer vorrangig behandelt werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes in veränderter Form neu einzubringen und den nachfolgenden Forderungen Rechnung zu tragen:

1. Die Entschädigungssätze für die erlittene Haft sind mindestens den Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) anzupassen. Sie dürfen keinesfalls niedriger sein als die dort festgelegte Kapitalentschädigung von mindestens 20 DM pro Hafttag für die rein immateriellen Schäden des Freiheitsentzuges. Hinzu kommt der Ausgleich des im Einzelfall entstandenen materiellen Schadens, der durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Kapitalentschädigung noch nicht abgegolten sein darf.

Es sollte ferner in Erwägung gezogen werden, über diese gesetzliche Regelung hinaus zusätzliche Maßnahmen für besondere Härtefälle vorzusehen. Der Umfang der dafür bereitgestellten Leistungen sollte die vorgesehene Einmalzah-

lung für jeden Haftmonat in Höhe von 150 DM deutlich übersteigen.

Die genannten Entschädigungsleistungen sind auch der Höhe nach ohne Wohnsitzbeschränkung zu gewähren. Die Neuregelung verzichtet auf eine Unterscheidung zwischen den ehemaligen politischen Häftlingen, die vor dem 9. November 1989 in der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz genommen haben und denen, die in der Deutschen Demokratischen Republik geblieben sind.

2. Die Entschädigung steht all denen zu, die von den genannten Verfolgungen betroffen waren. Eine Kürzung oder Aberkennung der Leistungen kann allenfalls in Betracht kommen, wenn eine Beteiligung der Antragsteller an menschenrechtswidrigem Unrecht nachgewiesen wurde. Eine generelle Überprüfung aller Opfer auf mögliche Verstrickungen in das Unrechtssystem der ehemaligen DDR würde diese Menschen aber einem unerträglichen Rechtfertigungszwang aussetzen. Eine Überprüfung ist nur dann gerechtfertigt, wenn bereits tatsächliche Anhaltspunkte für die Beteiligung an Unrechtsmaßnahmen vorliegen.
3. Die Entschädigungsansprüche haben auch der überlebende Ehegatte, der langjährige Lebenspartner, die Kinder und die Eltern der von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen, wenn sie von den gegen diese gerichteten Verfolgungsmaßnahmen oder deren unmittelbaren Folgen erheblich mitbetroffen worden sind.
4. Die vorgesehene Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern von je 50 v. H. ist insbesondere für die neuen Bundesländer nicht zumutbar. Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß es sich hier um einigungsbedingte Kosten handelt, die dem Bund aus Artikel 17 des Einigungsvertrages auferlegt wurden, zumal in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich auf das Häftlingshilfegesetz Bezug genommen wird, dessen Kosten ebenfalls vom Bund allein getragen werden.
5. Straftaten, die im Katalog zu Artikel 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes aufgeführt sind, sollen durch einen Akt des Gesetzgebers aufgehoben werden mit der Folge einer Löschung der Delikte im Strafregister. Im Gesetz ist festzulegen, für welche Fälle eine automatische Aufhebung der Urteile, Rehabilitierungen und Entschädigungen ohne vorgeschaltetes Verfahren vorzusehen ist. Die Regelung soll sich an § 2 Abs. 2 des tschechoslowakischen Gesetzes über gerichtliche Rehabilitierungen vom 29. April 1990 orientieren. Das bundesdeutsche Gesetz soll auf diesem Hintergrund festlegen, daß alle Gerichtsentscheidungen sowie alle weiteren Entscheidungen in derselben Strafsache aus einem umfangreichen Katalog politischer Delikte automatisch aufgehoben werden.

Der Staatsanwaltschaft ist jedoch die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Verkündung der auf der Grundlage des Gesetzes erfolgten Auf-

hebung des Urteils Einspruch einzulegen, wenn die Verurteilung im Einzelfall doch gerechtfertigt erscheint. Über diese Beschwerde entscheidet dann das Bezirksgericht oder das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, in Berlin das Kammergericht.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Parlament einen Entwurf für die gesetzliche Aufhebung der Willkürurteile politischer Justiz und einer Ehrenerklärung für deren Opfer vorzulegen.

6. In die Liste der Urteile, deren pauschale Aufhebung durch den Gesetzgeber einen Entschädigungsanspruch begründen, sollen jene Bestimmungen aufgenommen werden, die von der DDR-Justiz in besonderer Weise zur Verfolgung von Regimekritikern verwendet wurden. Das gilt insbesondere für folgende Straftatbestände:

- § 99 StGB/DDR („Landesverräterische Nachrichtenübermittlung“)
- § 100 StGB/DDR („Landesverräterische Agententätigkeit“)  
Diese Vorschrift wurde gegen die Ausreisewilligen in Anwendung gebracht, die ihren Ausreisewunsch in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vorgetragen hatten.
- § 104 StGB/DDR („Sabotage“)
- § 212 StGB/DDR („Widerstand gegen staatliche Maßnahmen“)
- § 214 StGB/DDR („Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit“)  
Diese Bestimmung wurde regelmäßig zur Verfolgung von Ausreisewilligen gebraucht, die ihre Anträge mehrfach stellten und sich von den Behörden nicht abweisen ließen.
- § 215 StGB/DDR („Rowdytum“)
- § 220 StGB/DDR („Öffentliche Herabwürdigung“)  
Viele Ausreisewillige wurden auf der Grundlage dieser Bestimmung verfolgt, wenn sie beispielsweise durch öffentliche Bekundung, Einzeldemonstration etc. mit Plakaten auf ihr Anliegen aufmerksam gemacht haben.
- § 222 StGB/DDR („Mißachtung staatlicher und gesellschaftlicher Symbole“)
- § 223 StGB/DDR („Beschädigung öffentlicher Bekanntmachungen“)
- § 249 StGB/DDR („Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten“).

Darüber hinaus sollte der Forderung des Bundesrates entsprochen und die Verurteilung wegen Kriegsdienstverweigerung in den Katalog aufgenommen werden, ebenso die sog. „Fahnenflucht“.

7. Angesichts der Tatsache, daß fast jede Straftat zur Verfolgung politischer Gegner benutzt werden konnte, ist allen anderen ehemaligen Häftlingen bzw. Verurteilten die Möglichkeit einzuräumen, unter den in § 1 Abs. 3 ff. der im Entwurf der Bundesregierung für ein Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (Artikel 1 des Ersten Unrechtsbereinigungsgesetzes) genannten Bedingungen und Voraussetzungen das Verfahren zur Rehabilitierung und Entschädigung zu betreiben. Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen gesetzlich verpflichtet werden, von sich aus ein solches Verfahren einzuleiten, wenn ihnen Tatsachen bekannt werden, die eine Rehabilitierung und Entschädigung begründen könnten.
8. Die Rechte der Antragsteller, die nicht in den Genuß der automatischen Aufhebung der Urteile durch den Gesetzgeber kommen, müssen gegenüber der Regelung der §§ 7 ff. und 13 StrRehaG ausgeweitet werden. Das Beschwerderecht muß großzügiger ausgestaltet und die Möglichkeit des Antragstellers, Beweisanträge zu stellen, verbessert werden:
- a) Die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG sollte nach dem Vorbild des § 5 Abs. 1 des tschechoslowakischen Rehabilitierungsgesetzes so gestaltet werden, daß auch den Lebensgefährten von Verfolgten das Recht eingeräumt wird, den Antrag zu stellen. Diese Regelung sollte bei der Hinterbliebenenversorgung analog angewendet werden.
  - b) Die in § 13 StrRehaG vorgesehene Beschwerdefrist gegen den Beschluß des Gerichts von nur einem Monat ist unangemessen kurz. Sie sollte auf wenigstens drei Monate verlängert werden. Bei der Festlegung der Frist ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es sich nicht um übliche Revisionsverfahren handelt, die mögliche Fehler einer gerichtlichen Instanz korrigieren soll, sondern um einen Ausgleich für das vom Staat selbst seinen Bürgern zugefügte Unrecht.
  - c) Das Beschwerdeverfahren hat für den Antragsteller kostenlos zu bleiben. Auch dem erfolglosen Beschwerdeführer darf nicht das Kostenrisiko aufgebürdet werden.
9. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, mit der Regierung der UdSSR zum Zwecke der Rehabilitierung derjenigen Verurteilten Verhandlungen aufzunehmen, die von sowjetischen Militärgerichten nach 1945 in der damaligen sowjetischen Besatzungszone oder in der Sowjetunion selbst nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 oder nach Artikel 58 des sowjetischen Strafgesetzbuches zu oft langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden. Die anzustrebende Rehabilitierung sollte auch diejenigen umfassen, die ohne Gerichtsurteil von der sowjetischen Besatzungsmacht vor und nach dem 8. Mai 1945 unter Berufung auf Vereinbarungen im Kontrollrat interniert wurden. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen sollte aber – wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – die Entschädigung der Betroffenen sofort erfolgen, ohne die Rehabilitierung abzuwarten.

10. In das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz sind als Berechtigte auch die noch etwa 300 von den sowjetischen Truppen nach dem Krieg von jenseits der Oder verschleppten Deutschen aufzunehmen und diesen die gleichen Wiedergutmachungsansprüche zuzugestehen wie den vom Reichsgebiet verschleppten Personen.

Bonn, den 30. Oktober 1991

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**



